

feriums die von anderen Eisenbahnen, also auch von der Thüringischen Eisenbahn, auf die Main-Weser-Eisenbahn übergehenden Transporte von übergangsteuerpflichtigen Gegenständen und zwar von Bier, Branntwein, Obstwein und Wein, wenn dieselben nach dem Großherzogthume Hessen, nach dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt, nach Baden, Württemberg u. s. w. bestimmt sind, zu Verhütung der sonst für die Versender entstehenden Nachteile mit vorchriftsmäßigen Uebergangsscheinen, deren Ausfertigung in den bezüglichen Fällen von Seiten der Beteiligten bei den Fürstlichen Rent- und Steuer-Ämtern zu beantragen ist, versehen sein müssen.

Mudolstadt, den 22. Mai 1854.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. der Finanzen.**

I. h. Schwarzb.

H. Koch.

### **N<sup>o</sup> XLII. Ministerial-Bekanntmachung,**

die dem Steueramte zu Römheld erteilte Befugniß zur Erledigung von Begleitsscheinen II betreffend, vom 2. Juni 1854.

Nachdem für angemessen erachtet worden, dem Herzoglich Sächsischen Steueramte zu Römheld vom 1. t. M. ab die Befugniß zur Erledigung von Begleitsscheinen II zu erteilen, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Mudolstadt, den 2. Juni 1854.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. der Finanzen.**

I. h. Schwarzb.

H. Koch.

### **N<sup>o</sup> XLIII. Einführungs-Gesetz**

zur Executions-Ordnung für das Fürstenthum Schwarzburg-Mudolstadt, vom 10. Juni 1854, nebst der Executions-Ordnung.

**Wir Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u. urkunden und bekennen hiemit, daß Wir auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags die anliegende Executions-Ordnung